



POLLINGER GEMEINDENACHRICHTEN

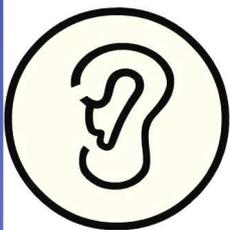
4951 Polling i.L., Waghamer Str. 3, Tel.: 07723/6505, E-Mail: gemeinde@polling-innkreis.ooe.gv.at
Internet: www.polling-innkreis.ooe.gv.at

AMTLICHE MITTEILUNG

Jänner 2011

GESUNDE GEMEINDE

POLLING IM INNKREIS



Tinnitus - Stress im Ohr

Mögliche Ursachen
und Behandlungsmöglichkeiten

mit

OA Dr. REDINGER Clarissa
(Fachärztin für HNO im KH Braunau)

am **Dienstag, 18. Jänner 2011**
um **19:00 Uhr**
im **Gasthaus Stranzinger**

Einführung der BIOTONNE

Das Abholungsintervall der Biotonne wird vom 15. 3. bis 15. 10. eines Jahres zweiwöchentlich und in der übrigen Zeit vierwöchentlich sein.

Dadurch ergeben sich im Jahr ca. 21 Abholungen.

Das Sammelsystem wird mit einer 120-Liter-Kunststofftonne (bei Mehrparteienwohnhäusern 240 Liter) abgewickelt. Mit der Biotonne können auch kleinere Mengen Grünschnitt entsorgt werden.

Die Kosten für die Biotonne (inkl. MwSt.):

Anschaffungskosten	je Entleerung
für 120 l Tonne €24,30	120 l Tonne ca. €1,00
für 240 l Tonne €35,50	240 l Tonne ca. €2,00

Um eine möglichst umfangreiche Sammlung der biogenen Abfälle zu erreichen, hat der Bezirksabfallverband Braunau (BAV) die Organisation der Biotonnenabholung und die Kompostierung der Abfälle – gemeindeübergreifend – im Bezirk übernommen.

Die Bereiche, welche in die Biotonnenabfuhr eingebunden sein sollen, werden von der Gemeinde in einer Abfallordnung genau festgelegt.

In folgenden Siedlungsbereichen ist die Einführung der Biotonne geplant:

Polling i.l., Imolkam, Ornading

Eine endgültige Entscheidung jedoch, in welchen Bereichen der Gemeinde die Biotonne tatsächlich eingeführt wird, hängt zum Einen von der Gesamtbeteiligung in Ihrem Gebiet und zum Anderen von der Routenplanung des BAV ab.

Sie haben unter festgelegten Voraussetzungen auch die Möglichkeit eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchzuführen. Diese ist schriftlich anzuzeigen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist zu unterzeichnen.

Nur bei Vorlage dieser schriftlichen Bestätigung kann im verordneten Entsorgungsgebiet eine „Ausnahme“ von der Biotonne gewährt werden.

Um mit dem BAV das Entsorgungsgebiet festlegen zu können, werden Sie ersucht, beiliegenden Erhebungsbogen auf der Rückseite auszufüllen und bis **31. Jänner 2011** an das Gemeindeamt zu retournieren.

Industriezeile 32 a
5280 Braunau am Inn
Tel. 0 77 22 / 66 800
Fax 077 22 / 66 800-16
E-Mail: office@bav-braunau
www.umweltprofis.at/braunau

BAV
BEZIRKSABFALLVERBAND BRAUNAU



Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit 1. August 2009 ist das OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ. AWG 2009) in Kraft.

Dieses verpflichtet die Gemeinden nunmehr, in dicht besiedelten Gemeindegebieten die Biotonne einzuführen.

Der Grund für die Neufassung des Abfallwirtschaftsgesetzes liegt am hohen Anteil von Bioabfällen im Hausabfall (zwischen 25 % und 30 %). Ein Anteil der einerseits bei der Entsorgung über den Hausabfall Umwelt- und Kostenprobleme bereitet und andererseits bei der umweltgerechten Entsorgung im Wege der Kompostierung als wertvoller Bestandteil fehlt!

Bitte wenden!



Was gehört in die Biotonne?



✓ JA! Biogene Abfälle

- ✓ Obst- und Gemüseabfälle
- ✓ Schnittblumen, Gartenunkraut
- ✓ Topfpflanzen (ohne Topf!)
- ✓ Kaffeefilter, Teebeutel
- ✓ verdorbene Lebensmittel und Speisereste
- ✓ Kleintiermist, Eierschalen
- ✓ **reine** Holzasche
- ✓ Haare, Federn, Sägespäne
- ✓ Einwickelpapier, Küchenrolle
- ✓ Pappeller, Holzspieße
- ✓ Papierservietten
- ✓ Papiertaschentücher
- ✓ Grünschnitt in kleinen Mengen

✗ NEIN! Störstoffe

- ✗ Plastiksackerl, Folien
- ✗ Kohlenasche, Tierkadaver
- ✗ Staubsaugerbeutel
- ✗ Zigarettenstummel
- ✗ Speiseöle*, Marinaden
- ✗ Abfälle aus dem Hygienebereich
- ✗ Textilien
- ✗ Kehricht
- ✗ beschichtetes Papier
- ✗ Glas, Restabfälle
- ✗ Problemstoffe (z.B. Medikamente etc.)
- * Speiseöle und Fette sammeln Sie bitte im „ÖLI“

ERKLÄRUNG

Bitte beim Gemeindeamt abgeben!

Name / Vorname

PLZ / Ort / Straße

Telefon

BIOTONNE

EIGENKOMPOSTIERUNG

Polli ng im Innkreis

Ich wurde seitens der Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt, dass das OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 in dem festgelegten Abholbereich zwingend die Verwendung einer Biotonne vorschreibt. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur dann möglich, wenn eine verpflichtende Erklärung zur ordnungsgemäßen Eigenkompostierung abgegeben wird.

Ich versichere hiermit, dass sämtliche in meinem (unserem) Haushalt (Betriebsstätte) anfallenden biogenen Küchen- und Gartenabfälle selbst kompostiert bzw. verwertet werden und nicht über die Abfalltonne entsorgt werden.

Der Entsorger hat das Recht, die Entleerung der Restabfalltonne zu verweigern, sollten sich zur Kompostierung geeignete, biogene Abfälle darin befinden. Die Gemeinde behält sich das Recht zur Überprüfung vor.

Eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung bedingt, dass die Grundsätze des OÖ. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Boden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn entstehen und ausschließlich im eigenen Haushalt anfallende biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetz werden!

Bevor Sie diese Erklärung unterschreiben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Brauche ich überhaupt eine BIOTONNE - schließlich kompostiere ich ja selbst?
- Kann ich tatsächlich alle organischen Abfälle zu jeder Jahreszeit selber kompostieren?
- Fleischabfälle, verdorbene Küchenabfälle, gekochte Speisereste und dergleichen dürfen bei der Eigenkompostierung keinesfalls beigemischt werden!
- Möglicherweise ist in diesem Fall die BIOTONNE eine notwendige Ergänzung zur eigenen Kompostierung!

Unterschrift

Heizkostenzuschuss 2010/2011

Die Oö. Landesregierung hat für die Heizperiode 2010/11 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Sozial Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/Wohnung lebenden Personen die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2011 (Alleinstehende: **Euro 793,40**; Ehepaar/Lebensgemeinschaft: **Euro 1.189,56**; je Kind: **Euro 151,48** nicht übersteigt.

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenden, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 793,40** anzuwenden.

Anträge können ab sofort jedoch bis spätestens 15. April 2011 beim Gemeindeamt Polling im Innkreis eingebracht werden.

Bei der Antragstellung sind jedenfalls die Einkommensnachweise (z.B. Pensionsnachweis, Mitteilung vom AMS, Lohnzettel etc.) vorzulegen.



DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

SKILAUF OHNE REUE

Eine einwandfreie Ausrüstung, die körperliche Fitness und ein faires Verhalten auf der Piste sind Voraussetzungen für "Skifahren ohne Reue".

Was Sie vor dem Skifahren beachten sollten:

- Jährliche Überprüfung der Skibindung Einstellung durch den Fachmann
- Gymnastik während des ganzen Jahres bringt die nötige Kondition für eine sichere Abfahrt

FIS - Verhaltensregeln für Skifahrer



1 Rücksicht auf die anderen

Jeder Skifahrer muss sich stets so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.



2 Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.



3 Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet.



4 Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.



5 Einfahren und Anfahren

Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt einfahren oder nach einem Halt wieder anfahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.



6 Anhalten

Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.



7 Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.



8 Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer muss die Markierung und die Signalisation beachten.



9 Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer zur Hilfeleistung verpflichtet.



10 Ausweispflicht

Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalls seine Personalien angeben.

Sicherheitstipps fürs Skifahren:

- Eine gut aufgewärmte Muskulatur schützt vor Verletzungen
- Handschuhe und Kopfbedeckung schützen vor Kälte und vor Schürf- und Schnittwunden bei einem Sturz
- Bei ersten Ermüdungserscheinungen Pausen machen, aber ohne Alkohol!

Bedenken Sie - geordnetes Skifahren ist nur möglich, wenn aufeinander Rücksicht genommen wird. Die FIS - Verhaltensregeln für Skifahrer helfen dabei.

Der OÖ. ZIVILSCHUTZVERBAND - Die Informationsstelle für Sicherheitsfragen



INFORMATION BERATUNG AUSBILDUNG

OÖ. ZIVILSCHUTZVERBAND
A-4020 Linz, Wiener Straße 6, Telefon: 0732/65 24 36, Telefax: 0732/66 10 09
E-mail: office@zivilschutz-ooe.at, homepage: www.zivilschutz-ooe.at oder www.stz.ooe